

Benützungsreglement für die Kirche Lindau

Gültig ab Januar 2010, ersetzt alle früheren Fassungen

1.) Allgemeine Benützungsbedingungen

Die Kirche Lindau steht zur Verfügung:

- a) für Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen
- b) für Veranstaltungen, die dem sakralen Raum Rechnung tragen sowie mit den landeskirchlichen Grundlagen vereinbar sind.

Kirchliche Anlässe haben vor anderen Veranstaltungen Vorrang.

Der Zustimmung der Kirchenpflege bedürfen:

- a) gottesdienstliche Anlässe oder kirchliche Veranstaltungen, welche nicht von einer im Dienste der reformierten Landeskirche stehenden Pfarrperson geleitet werden
- b) alle übrigen Veranstaltungen

Die Kirchenpflege kann ohne Begründung ein Gesuch ablehnen.

Tarife:

a) kircheneigene Veranstaltungen	unentgeltlich
b) gemeindeeigene Veranstaltungen (Forum, andere Behörden)	Stundenaufwand Sigristin (Präsenzzeit/ Reinigung)
c) weitere Veranstalter:	Stundenaufwand Sigristin (Präsenzzeit/ Reinigung)
Grundgebühr Kirche	Fr. 100.-
Grundgebühr Kirchgemeinderäume im Pfarrhaus	Fr. 100.-

Gesuche für die Benützung der Kirche und der Kirchgemeinderäume im Pfarrhaus sind in der Regel 3 Monate im Voraus mit vorgedrucktem Formular (Sekretariat /www.kirche-lindau.ch) dem Sekretariat der KGL, Lättenstrasse 5, 8315 Lindau oder mail@kirche-lindau.ch, einzureichen .

2.) Hausordnung

Unsere Kirche ist ein Haus der Stille, der Einkehr und der Begegnung. Ein Ort des Feierns, aber auch des Abschiednehmens. Sie ist offen für alle, die das Besondere eines Gotteshauses respektieren.

Bis zur Eindämmerung sind unsere Kirchentüren unverschlossen und eine Besichtigung der Kirche ist ohne Voranmeldung möglich.

Die Anweisungen der Sigristin sind zu befolgen. Bezüglich Einrichtung (inkl. Blumenschmuck) ist mit dem/der Sigrist/in Kontakt aufzunehmen.

Bei der Benützung der Räumlichkeiten, des Mobiliars und der übrigen Einrichtungen ist auf die nötige Sorgfalt zu achten.

Wo nicht anders vereinbart, ist die Kanzel für Pfarrer/ Pfarrfrauen reserviert.

Es ist untersagt, auf dem Kirchengelände Reis oder Konfetti zu werfen sowie auf den Boden tropfende Kerzen zu verwenden.

Bei allfälligen Schäden oder für aussergewöhnliche Reinigungsarbeiten haftet der Verursacher bzw. der Veranstalter.

Das Fotografieren und Filmen ist vor und nach dem Gottesdienst erlaubt, hingegen während des Gottesdienstes nicht gestattet (Kirchenordnung Art. 50).

Das Verteilen von Material zu Werbe- oder Anwerbungszwecken ist nur mit der Bewilligung der Kirchenpflege erlaubt.

Versicherungen sind Sache des Veranstalters. Bei Anlässen mit Eintrittsgeldern ist der Veranstalter für die allfällige Abrechnung von Gebühren oder Steuern gemäss den gesetzlichen Vorgaben zuständig.

3.) Trauungen

Grundsätzlich werden Trauungen in der Kirche Lindau von Pfarrer/innen einer der drei Landeskirchen durchgeführt. Mindestens eine Person des Brautpaares soll einer christlichen Konfession angehören.

Prediger von Freikirchen, die der evang. Allianz angehören, dürfen in der Regel Trauungen durchführen. Das Brautpaar hat in diesem Fall vorgängig mit der Pfarrperson der ref. Kirchgemeinde Lindau Kontakt aufzunehmen. Diese entscheidet zusammen mit der Kirchenpflege, ob dem Gesuch stattgegeben wird.

Trauzeiten:

Pro Samstag sind höchstens zwei Trauungen möglich.

Der Beginn der Feier ist zwischen frühestens 10.00 Uhr und spätestens 16.30 Uhr anzusetzen. Die Kirche und Umgebung stehen der Hochzeitsgesellschaft 1 ½ Stunden vor und 2 Stunden nach Beginn der Feier zur Verfügung.

Das Brautpaar, das sich zuerst anmeldet, hat Vorrang bei der Festlegung des Beginns der Feier.

In der Kirche sind der Taufstein und das Tischchen (Glas/ Metall) auf der Südseite des Chors für Blumensträusse vorgesehen. Wenn anderswo in der Kirche Blumenschmuck vorgesehen ist, bitte mit der Sigristin eine Woche im Voraus Kontakt aufnehmen.

Tarife:

- | | |
|---|-------------------------------|
| - Paare, von denen mindestens ein Teil der evang.-ref. Landeskirche angehört | unentgeltlich
ausser Depot |
| - Personen, unabhängig von ihrer Konfession, welche in Lindau konfirmiert worden sind oder deren Eltern in der Gemeinde wohnen und ihrerseits Mitglied der evang.-ref. Landeskirche sind. | unentgeltlich
ausser Depot |
| - Alle übrigen Paare | |
| Kirchenbenützung (inkl. Kosten Sigrist/in am Trautag) | Fr. 300.00 |
| Organist/in Kirchgemeinde Lindau (auswärtige auf Anfrage) | Fr. 200.00 |
| Depot | Fr. 100.00 |

In jedem Fall ist ein Depot von Fr. 100.00 zu hinterlegen für aussergewöhnliche Reinigungsarbeiten oder Präsenzzeiten der/s Sigristen/in (Abrechnung nach Gemeindestundenlohn).

4.) **Abdankungen**

Grundsätzlich werden Abdankungen in der Kirche Lindau von Pfarrer/innen einer der drei Landeskirchen durchgeführt.

Prediger von Freikirchen, die der evang. Allianz angehören, dürfen in der Regel Abdankungen durchführen. Die Angehörigen haben in diesem Fall vorgängig mit der Pfarrperson der ref. Kirchgemeinde Lindau Kontakt aufzunehmen. Diese entscheidet zusammen mit der Kirchenpflege, ob dem Gesuch stattgegeben wird.

Tarife:

- Mitglieder der evang.-ref. Landeskirche	unentgeltlich
- Nicht reformierte Einwohner der Gemeinde Lindau sowie nicht reformierte Auswärtige mit ref. Angehörigen in auf- oder absteigender Linie in der Gemeinde Lindau	unentgeltlich
- Andere	
- Kirchenbenützung (inkl. Sigrist/in)	Fr. 200.00
- Organist/in Kirchgemeinde Lindau	Fr. 200.00

Von der Kirchenpflege genehmigt am 22. November 2007

Anpassung der Seite 1/3 (Tarife, Einreichung Gesuch) und weitere kleine Änderungen von der Kirchenpflege genehmigt am 10.12.2009 resp. 21.01.2010